

schutzrechts, hier an Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679, anzupassen (BT-Drucks. 19/4674, 298). Der Begriff „verwenden“ wird durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt.

► **Die Änderungen von Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4** stehen mit den Änderungen von Abs. 7 bzw. Abs. 8 durch das AmtshilfeRLUmG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802) im Zusammenhang. Die bisher in Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 enthaltenen Verweise auf die Bescheinigung iSd. Abs. 7 bzw. Abs. 8 sind fehlerhaft geworden, nachdem Abs. 7 und Abs. 8 durch das AmtshilfeRLUmG v. 26.6.2013 geändert worden waren. Durch das AmtshilfeRLUmG v. 26.6.2013 waren Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 Satz 2 aufgehoben worden, so dass Abs. 7 Satz 4 zu Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 zu Abs. 8 Satz 2 wurde. Die dadurch notwendigen Änderungen der Verweise in Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und 4 hatte der Gesetzgeber aber bisher nicht vorgenommen. Diesen Fehler korrigiert er mit der entsprechenden Änderung von Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4.

Rechtsentwicklung:

J 20-2

► Zur Gesetzesentwicklung bis 2018 s. § 44a Anm. 2.

► **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): In Abs. 2a wird in Satz 7 der Begriff „verwenden“ wird durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): In Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 wird der Verweis auf Abs. 7 und in Abs. 4b Satz 1 Nr. 4 der Verweis auf Abs. 8 an die durch das AmtshilfeRLUmG v. 26.6.2013 vorgenommene Änderung von Abs. 7 und Abs. 8 angepasst. Die durch die Änderung von Abs. 7 bzw. Abs. 8 eigentlich notwendig gewordene Anpassung von Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und 4 hatte der Gesetzgeber bisher versäumt.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 20-3

► Die Änderung in Abs. 2 trat am 21.11.2019 in Kraft, Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU.

► Die Änderungen in Abs. 4b treten gem. Art. 39 Abs. 1 des WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 17.12.2019 in Kraft.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 20-4

► **Änderung durch das 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019:** Nach Abs. 2a ist für die Erteilung eines Freistellungsauftrags das Vorliegen der Identifikationsnummer iSd. § 139b AO des Gläubigers der Kapitalerträge notwendig. Satz 7 regelte bisher, dass die Meldestellen, das sind die zum StAbzug verpflichteten Stellen, die Identifikationsnummer nur zur Erfüllung

steuerlichen Pflichten „verwenden“ dürfen. Die Regelung des Satz 7 dient dem Datenschutz. Mit der Änderung durch das 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 wird der Begriff „verwenden“ durch den Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt, um die Begrifflichkeit an die des europäischen Datenschutzrechts anzupassen (BT-Drucks. 19/4674, 298). Der Oberbegriff „verarbeiten“ ersetzt nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 die bisher verwendeten Begriffe „Erheben, Verarbeiten oder Verwenden“. Die Befugnisse der Meldestellen sollen mit der Änderung jedoch nicht erweitert werden. Es handelt sich daher um eine rein redaktionelle Änderung.

Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des 2. DSAnpUG-EU bestehen Bedenken. S. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7.

► **Änderung durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“)** v. 12.12.2019: § 44a regelt, unter welchen Voraussetzungen vom KapErtrStEinbehalt abgesehen werden kann. Nach Abs. 4b haben Genossenschaften einen StAbzug nicht vorzunehmen, wenn sie Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 – also insbes. Gewinnausschüttungen – an ihre Mitglieder erbringen. Voraussetzung für die Abstandnahme vom KapErtrStAbzug ist in den Fällen des Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und 4, dass der Genossenschaft von ihrem Mitglied eine Bescheinigung nach Abs. 7 (Fall der gemeinnützigen Organisation) oder eine Bescheinigung nach Abs. 8 (Fall einer stbefreiten Körperschaft oder inländ. jPÖR) vorliegt.

Für die Bestimmung, welcher Art die notwendige Bescheinigung sein muss, verwies Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 bisher auf Abs. 7 Satz 4 und Abs. 4b Satz 1 Nr. 4 auf Abs. 8 Satz 3. Dieser Verweis ist aber – vom Gesetzgeber bisher unbemerkt – fehlerhaft geworden, weil Abs. 7 und Abs. 8 bereits durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 dahingehend geändert worden waren, dass in Abs. 7 die Sätze 2 und 3 und Abs. 8 der Satz 2 aufgehoben worden waren, mithin Abs. 7 Satz 4 zu Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 zu Abs. 8 Satz 2 geworden war. Diese Fehler werden mit dem WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 durch eine entsprechende Anpassung von Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 behoben. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen (BRDrucks. 356/19).

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ In Abs. 2a wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt, um die Begrifflichkeit an das europäische Datenschutzrecht anzupassen.
- ▶ Die (bisher versäumte) Anpassung der Verweise in Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 auf Bescheinigungen iSd. Abs. 7 bzw. Abs. 8 wird nachgeholt, nachdem Abs. 7 und Abs. 8 bereits durch das AmtshilfeRLUmSG v. 26.6.2013 geändert worden waren.
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308);
 - ▷ Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 44a

Abstammnahme vom Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1 bis 2) *unverändert*

(2a) ¹Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitteilt. ²Ein Freistellungsauftrag ist ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 keine Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch keine des Ehegatten vorliegen. ³Sofern der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 die Identifikationsnummer nicht bereits bekannt ist, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. ⁴In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen die des Ehegatten angegeben werden, soweit sie

der Meldestelle bekannt sind. ⁵Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ⁶Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Meldestelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. ⁷Die Meldestelle darf die Identifikationsnummer nur **verarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist.

(3 bis 4a) *unverändert*

(4b) ¹Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gezahlt, hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihr für das jeweilige Mitglied

1. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
2. eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 4,
3. eine Bescheinigung nach **Absatz 7 Satz 2** oder
4. eine Bescheinigung nach **Absatz 8 Satz 2** vorliegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

²Eine Genossenschaft hat keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn ihr ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen. ³Dies gilt auch, wenn die Genossenschaft einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat.

(5) bis (10) *unverändert*

Autor: Jens *Intemann*, Richter am FG, Hannover

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 20-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Die Änderung des Abs. 2a Satz 7** wird vorgenommen, um die Begrifflichkeiten der deutschen Steuergesetze an die des europäischen Daten-